

Förderverein der IGS Kalbach-Riedberg e.V.

Satzung

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der IGS Kalbach-Riedberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 Nr. 2AO an der IGS Kalbach-Riedberg Frankfurt. Dabei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Schule an.

Die Ziele sind unter anderem:

Verbesserung der Lehr-und Lernbedingungen.

Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Schule mit festen Öffnungszeiten insbesondere zur Unterstützung berufstätiger Eltern.

Unterstützung von inklusiver Bildung.

Unterstützung besonderer schulischer Vorhaben (Bsp.: Schulfeste, Projektstage, Projektwochen, Fach "Verantwortung", Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangebote, Klassenfahrten und Studienfahrten).

Die Ziele sollen vor allem erreicht werden durch:

Unterstützung und Finanzierung von Anschaffungen für die Unterrichtsarbeit und die Betreuungstätigkeiten.

Unterstützung, Finanzierung, Einrichtung und Organisation von Betreuungsangeboten gemäß § 15 Abs. 1 sowie von Maßnahmen zur Öffnung der Schule gemäß § 16 des Hessischen Schulgesetzes.

Unterstützung bedürftiger Familien insbesondere bei Fahrten.

Finanzierung besonderer Vorhaben gemäß § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt, werden. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung des Antrags kann der Bewerber/ die Bewerberin innerhalb eines Monats

schriftlich Widerspruch einlegen, über den dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

durch Ableben oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
durch Austritt,
Ausschluss,
nach zweimaligem Rückstand der fälligen Beitragszahlungen zum Ende des
Kalenderjahres.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen Satzungsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Mehrheitsbeschluss nach der Möglichkeit der Anhörung durch die Betroffenen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund und auch bei Auflösung des Vereins, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Mindesthöhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Zusätzlich kann der Vorstand erweitert werden um

- eine/einen Kassenwart/wartin
- eine/einen Schriftführer/in
- bis zu zwei Beisitzern.

§ 7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Schulgemeinde und der Planungsgruppe sein.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in geheimer Wahl in Einzelabstimmung für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Sollte ein Vorstandsmitglied während des ersten Jahres seiner Amtszeit nicht mehr der Schulgemeinde angehören, muss für dieses Mitglied ein Ersatz gewählt werden. Sollte das Vorstandsmitglied im 2. Jahr seiner Amtszeit aus der Schulgemeinde ausscheiden, bleibt er oder sie im Amt.

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei, ab einer Vorstandsgröße von fünf Mitgliedern drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

Mindestens zu einer Sitzung des Vorstands im Schuljahr sind der/die Vorsitzende des Elternbeirats der IGS Kalbach-Riedberg, der/die Schulsprecherin und der/die Schulleiterin der IGS Kalbach-Riedberg einzuladen und haben dort ein Antrags- und Beratungsrecht.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu der der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende einlädt. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wollen.

Eine Vorstandsentscheidung kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Im Falle einer schriftlichen Entscheidung ist der Schulleiter/die Schulleiterin der IGS Kalbach-Riedberg vorab über den Entscheidungsgegenstand zu informieren und ihm/ihr ist Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme gegenüber allen Vorstandsmitgliedern abzugeben.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter/in lädt schriftlich oder elektronisch zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannt E-Mailanschrift des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Falle einer Verhinderung ihr/sein Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für jeweils 1 Jahr
- Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands und des Kassenwirts oder der Kassenwartin
- Entscheidung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Beiträge
- Entscheidung über Widersprüche zu vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge
- Beschlussfassungen über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- Wahl von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, Stadtschulamt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere die Zwecke der IGS Kalbach-Riedberg zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres entsprechend des Schuljahrs gemäß § 57 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

§ 12 Schlussvorschriften

Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Frankfurt am Main.

Fassung vom 24.Oktober 2017